



## **Rechtliche Informationen**

Nach dem Gesetz sind sexuelle Handlungen, die gegen den Willen der Frau, zum Beispiel mit Drohungen oder mit Anwendung von Gewalt durchgeführt werden, strafbar. Dabei unterscheidet das Gesetz verschiedene Schweregrade, die sich auf die Bestrafung des Täters auswirken.

### **Der Schritt, Anzeige zu erstatten, sollte gut überlegt werden.**

Vergewaltigung ist ein so genanntes Officialdelikt, das heißt die Polizei ist verpflichtet zu ermitteln, sobald sie von dieser Straftat erfahren hat. Eine gemachte Anzeige kann aus diesem Grund nicht mehr zurückgezogen werden, sie ist unwiderruflich. Die Mitarbeiterinnen der Notrufberatungsstellen können Ihnen helfen, die Vor- und Nachteile abzuwägen und eine eigene Entscheidung zu treffen.

### **Um Ihnen die Entscheidung zu erleichtern, werden im Folgenden Punkte benannt, die für oder gegen eine Anzeige sprechen:**

- Der Entschluss zu einer Anzeige kann ein wichtiger Schritt für Sie sein, sich aktiv gegen das Unrecht zu wehren. Mit einer Anzeige können Sie eventuell andere Frauen schützen und Gewalt gegen Frauen öffentlich machen.
- Gegen eine Anzeige spricht das langwierige und oft schmerzhaftes Verfahren. Alle Erlebnisse und Gefühle der Vergewaltigung werden nochmals aufgerollt und öffentlich gemacht. Es kommt zur erneuten Konfrontation mit dem Täter. Sie sind kritischen und oft peinlichen Fragen über die Vergewaltigung in einer fremden, unpersönlichen Umgebung ausgesetzt.
- Eine frühzeitige Anzeige erhöht die Chancen, den Täter zu überführen. Sie haben jedoch ausreichend Zeit, diesen Schritt zu überlegen. Die Verjährungsfristen betragen zwischen 5 und 20 Jahren.

### **Wenn Sie sich zu einer Anzeige entschließen oder eine Anzeige in Erwägung ziehen, sind folgende Punkte zu beachten:**

- Vernichten Sie keine Beweismittel.
- Gehen Sie möglichst schnell zur ärztlichen Untersuchung.
- Waschen Sie sich nicht, bevor Sie ärztlich untersucht worden sind.
- Reinigen Sie nicht Ihre Kleidung, werfen Sie auch zerrissene Kleidungsstücke und Unterwäsche nicht fort. All das sind wichtige Spureenträger.
- Verändern Sie den Tatort nicht.
- Versuchen Sie, den Tathergang in der Form eines Gedächtnisprotokolls schriftlich festzuhalten. Das kann für die späteren Vernehmungen und das Verfahren sehr wichtig werden. Da dies sehr belastend ist, können Sie das Protokoll auch im Notruf gemeinsam mit einer Beraterin anfertigen.



## **Anzeige und Ermittlungsverfahren**

In einigen Städten (über die Zentrale der Polizei erreichbar) gibt es Sonderkommissariate „Gewalt gegen Frauen und Kinder“, die allerdings überregional zuständig sind. Die Kriminalbeamtinnen und Kriminalbeamten sind spezialisiert auf diese Straftaten und werden die Ermittlungen durchführen. Diese Kommissariate haben in der Regel keine Nachtbereitschaft.

Wenn Ihnen der Weg zur Polizei schwer fällt, kann Sie eine Notrufmitarbeiterin, eine Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt oder eine andere Person Ihres Vertrauens begleiten. Ist Ihre Vertrauensperson Zeugin oder Zeuge der Tat, darf sie bei Ihrer Vernehmung nicht anwesend sein.

Sie können die Vergewaltigung auch direkt bei jeder Polizeidienststelle anzeigen oder über die Nummer 110 einen Streifenwagen rufen. Es werden dann uniformierte Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte zu Ihnen geschickt. Diese nehmen Ihre Personalien und die Angaben über Tatort, Tatzeit und Fahndungshinweise (zum Beispiel Beschreibung des Täters, des Tatfahrzeugs, erste notwendige Hinweise zur Tat und so weiter) entgegen. Auskünfte, die darüber hinaus gehen, werden in einer späteren ausführlichen Vernehmung von der Kriminalpolizei bzw. dem Sonderkommissariat erfragt.

Falls Sie bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht ärztlich untersucht wurden, werden Sie von der Polizei in ein Krankenhaus gefahren, um gerichtsverwertbare Beweise zu sichern und um Ihnen die nötige ärztliche Versorgung zukommen zu lassen.

Die Polizei informiert die Staatsanwaltschaft und leitet nach Abschluss der Ermittlungen die Akten weiter. Die Staatsanwaltschaft prüft und entscheidet darüber, ob Anklage erhoben wird.

**Wir empfehlen unbedingt, möglichst schon bei Anzeigeerstattung oder kurz danach eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt zu beauftragen, damit Ihre Interessen von Anfang an gewahrt werden. Dies kann auch sinnvoll sein, falls ein Antrag auf Schutzanordnung gegen den Täter erforderlich ist (Kontakt- und Näherungsverbot).**

## **Gerichtsverfahren**

Im Notruf besteht die Möglichkeit, die Abläufe einer Gerichtsverhandlung vorher zu besprechen.

Wegen des psychologischen Drucks und der Unerfahrenheit mit strafprozessrechtlichen Regelungen ist es sinnvoll, sich als Nebenklägerin durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen. Ihre Anwältin oder Ihr Anwalt überwacht in Ihrem Interesse den Prozessverlauf.

Nur als Nebenklägerin (nicht als Zeugin) haben Sie das Recht, neben Ihrer Aussage zum Tathergang schon vor der Verhandlung die Prozessakten einzusehen. Sie sind dann auch berechtigt, während des ganzen Strafverfahrens im Gerichtssaal anwesend zu sein. Ihre Anwältin kann eigene Anträge und Fragen an den Angeklagten und die Zeuginnen und Zeugen stellen sowie unsachliche Fragen ablehnen und ein Plädoyer halten.



# F r a u e n n o t r u f K o b l e n z

## Infos für Frauen: Rechtliche und medizinische Schritte nach einer Vergewaltigung

Der Prozess ist öffentlich, wenn der Täter volljährig ist. Die Vernehmung während der Gerichtsverhandlung kann für Sie peinlich sein. Sie werden in ungewohnt fremder Umgebung vor vielen fremden Personen (unter anderem auch vor Zuschauerinnen und Zuschauern) und im Beisein des Täters über intimste und persönliche Dinge befragt. Im Notruf können Sie sich auf den Prozess vorbereiten und Strategien entwickeln, wie Sie sich wappnen und schützen können. Die Notrufmitarbeiterinnen gehen auf Wunsch mit zur Verhandlung.

### **Finanzielle Unterstützung**

Sind Sie aus finanziellen Gründen nicht in der Lage, eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt zu bezahlen, haben Sie einen Anspruch auf Prozesskostenhilfe, die von Ihren Einkommensverhältnissen abhängig ist. Prozesskostenhilfe können Sie entweder über Ihre Anwältin oder Ihren Anwalt oder direkt beim zuständigen Amtsgericht beantragen. Auch wenn Sie keine Prozesskostenhilfe bekommen, entstehen Ihnen neben den Rechtsanwaltskosten, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens, keinerlei Prozesskosten.

Haben sie durch die Vergewaltigung gesundheitliche Folgeschäden, können Sie nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) bei den Versorgungsämtern einen Antrag auf Gewährung von „Beschädigtenversorgung“ stellen. Der Antrag muss innerhalb eines Jahres gestellt werden, damit die Versorgung ab dem Tag der Vergewaltigung gewährt werden kann.

## **Medizinische Informationen**

### **Medizinische Untersuchung nach einer Vergewaltigung**

Eine medizinische Untersuchung kann grundsätzlich von jeder Ärztin oder jedem Arzt Ihres Vertrauens durchgeführt werden oder in einem Krankenhaus. Sie sollten sich in jedem Fall ärztlich untersuchen und beraten lassen, auch wenn Sie keine Anzeige erstatten möchten!

Keine Ärztin, kein Arzt kann Sie zu einer Anzeige zwingen. Es ist allein Ihre Entscheidung. Die Ärztinnen und Ärzte haben Schweigepflicht.

Es gibt einen speziellen ärztlichen Untersuchungsbogen zur gerichtsverwertbaren Dokumentation von Verletzungen nach einer Vergewaltigung. Diesen können Sie auf unserer Seite für Ärztinnen und Ärzte herunterladen und zu Ihrer Ärztin oder ihrem Arzt mitnehmen. Das kann sinnvoll sein, falls Sie sich irgendwann entscheiden sollten, eine Anzeige zu machen.

Wenn Sie ganz sicher gehen möchten, können Sie sich (auch ohne Anzeige bei der Polizei) im Institut für Rechtsmedizin in Mainz untersuchen lassen. Dort werden die Untersuchungsergebnisse auf Wunsch anonym gelagert, falls Sie erst später anzeigen möchten. Die dortigen Medizinerinnen oder Mediziner sind nach Absprache auch bereit, die Untersuchung in einer Arztpraxis oder einem Krankenhaus vor Ort durchzuführen.



# **F r a u e n n o t r u f K o b l e n z**

## **Infos für Frauen: Rechtliche und medizinische Schritte nach einer Vergewaltigung**

### **Institut für Rechtsmedizin Universität Mainz: 06131 – 39 37 387**

Falls Sie im nördlichen Rheinland-Pfalz leben, kommt für Sie vielleicht eher die Anonyme Spurensicherung nach Sexualstraftaten (ASS) in Bonn in Frage:

### **Institut für Rechtsmedizin Bonn: 0228 – 73 83 10**

Im Bedarfsfall sollten Sie vorsorglich einen Schwangerschaftsfrühtest machen und sich gegebenenfalls die Pille danach verschreiben lassen, als Schutz vor einer möglichen ungewollten Schwangerschaft. Der späteste mögliche Einnahmetermin liegt ungefähr 48 Stunden nach dem Geschlechtsverkehr.

Wenn Sie keine Anzeige erstattet haben oder erstatten wollen, müssen Sie eventuell die Kosten der Untersuchung selbst tragen.

Wenn der Verdacht einer HIV-Infektion besteht, können Sie sich mit der AIDS-Hilfe in Verbindung setzen. Der Nachweis einer HIV-Infektion in Folge der Vergewaltigung ist jedoch schwer zu erbringen.

Der Schritt, Anzeige zu erstatten und auch wenn Sie sich medizinisch versorgen lassen, bedeutet, dass Sie wieder mit der Tat in Berührung kommen. Es kann sein, dass Sie das stark belastet und Gefühle hervorbrechen, mit denen Sie vielleicht nicht rechnen. Diese Reaktionen sind ganz normal. Deshalb ist es gut, wenn Sie die Unterstützung von Personen in Anspruch nehmen, denen Sie vertrauen. Auch im Notruf können Sie aufgefangen und begleitet werden.